jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/27 97/13/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;
VermStG §11;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Dass der Bf die erstinstanzlichen Vermögensteuerbescheide nicht bekämpft und somit den Instanzenzug nicht ausgeschöpft hat, führt aus dem Grunde der Unzuständigkeit des VwGH zur Zurückweisung seiner Beschwerde in dem Umfang, in welchem die durch den angefochtenen Bescheid vorgenommene Abgabenfestsetzung seine Rechtsposition nicht ungünstiger gestaltet hat, als dies durch den betroffenen, von ihm unbekämpft belassenen erstinstanzlichen Bescheid geschehen war (Hinweis E 23.4.1998, 96/07/0030).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130091.X01

Im RIS seit

12.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at